



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
18. Januar 2006

Sechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 26

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen
und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/60/472)]

60/114. Westsahara-Frage

Die Generalversammlung,

nach eingehender Behandlung der Westsahara-Frage,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

unter Hinweis auf ihre Resolution 59/131 vom 10. Dezember 2004,

sowie unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zur Westsahara-Frage,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) vom 27. Juni 1990 und 690 (1991) vom 29. April 1991, mit denen der Rat den Regelungsplan für Westsahara¹ billigte,

unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1359 (2001) vom 29. Juni 2001 und 1429 (2002) vom 30. Juli 2002 sowie die Resolution 1495 (2003) vom 31. Juli 2003, in der der Rat seine Unterstützung für den Friedensplan für die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara² als eine optimale, auf einer Vereinbarung zwischen den beiden Parteien beruhende politische Lösung bekundete, und auf die Resolutionen 1541 (2004) vom 29. April 2004, 1570 (2004) vom 28. Oktober 2004 und 1598 (2005) vom 28. April 2005,

Kenntnis nehmend von den Antworten der Parteien und Nachbarstaaten an den Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs betreffend den Friedensplan, die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 23. Mai 2003³ enthalten sind,

¹ Siehe S/21360 und S/22464 und Corr.1.

² S/2003/565 und Corr.1, Anhang II.

³ S/2003/565 und Corr.1.

in Bekräftigung der Verantwortung, die die Vereinten Nationen gegenüber dem Volk von Westsahara haben,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend vom Inkrafttreten der Waffenruhe im Einklang mit dem Vorschlag des Generalsekretärs und betonend, für wie wichtig sie die Aufrechterhaltung der Waffenruhe als fester Bestandteil des Regelungsplans hält,

in dieser Hinsicht *unter Hervorhebung* der Gültigkeit des Regelungsplans, dabei aber vermerkend, dass zwischen den Parteien grundlegende Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich seiner Umsetzung bestehen,

betonend, dass das Ausbleiben von Fortschritten bei der Beilegung der Streitigkeit über Westsahara dem Volk von Westsahara weiterhin Leid bringt, eine mögliche Quelle der Instabilität in der Region bleibt und die wirtschaftliche Entwicklung der Maghreb-Region behindert und dass es angesichts dessen unabdingbar ist, nach einer politischen Lösung zu suchen,

die Anstrengungen *begrüßend*, die der Generalsekretär und sein Persönlicher Gesandter in dem Bemühen um eine für beide Seiten annehmbare politische Lösung unternehmen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara vorsieht,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁴,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁵,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵;
2. *unterstreicht* die Resolution 1495 (2003) des Sicherheitsrats, in der der Rat seine Unterstützung für den Friedensplan für die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara als eine optimale, auf einer Vereinbarung zwischen den beiden Parteien beruhende politische Lösung bekundete;
3. *unterstreicht außerdem*, dass die Parteien unterschiedlich auf diesen Plan reagiert haben;
4. *unterstützt weiterhin nachdrücklich* die Anstrengungen, die der Generalsekretär und sein Persönlicher Gesandter unternehmen, um eine für beide Seiten annehmbare politische Lösung der Streitigkeit über Westsahara herbeizuführen;
5. *würdigt* den Generalsekretär und seinen Persönlichen Gesandten für ihre herausragenden Bemühungen und die beiden Parteien für den Geist der Zusammenarbeit, den sie durch ihre Unterstützung dieser Bemühungen gezeigt haben;
6. *fordert* alle Parteien und die Staaten der Region *auf*, mit dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Gesandten uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;
7. *bekräftigt* die Verantwortung, die die Vereinten Nationen gegenüber dem Volk von Westsahara haben;
8. *fordert* die Parteien *auf*, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz bei seinen Bemühungen um die Lösung des Problems der Personen, deren Verbleib und Schick-

⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 23 (A/60/23)*, Kap. VIII.

⁵ A/60/116.

sal nicht geklärt ist, zusammenzuarbeiten, und fordert die Parteien auf, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen und alle Personen, die seit dem Beginn des Konflikts gefangen gehalten werden, unverzüglich freizulassen;

9. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Situation in Westsahara weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

10. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*62. Plenarsitzung
8. Dezember 2005*